

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde
Burgsteinfurt

vom 20. Januar 2021

Die Evangelische Kirchengemeinde Burgsteinfurt
vertreten durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung des Friedhofes an der Ochtruper Straße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgelburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) | 0,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) | 778,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 778,00 Euro |

(2) (Rasen-)Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen
(Ruhezeit 25 Jahre) | 1.535,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung
(Ruhezeit 25 Jahre) | 1.535,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|-------------|
| a) Erdbestattungen je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 996,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 996,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung
je Grab und Jahr | 33,20 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr | 33,20 Euro |

(4) (Rasen-)Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin (Partnergräber)

- | | |
|--|---------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.890,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr | 63,00 Euro |

(5) Urnen-Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|-------------|
| a) Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 996,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr | 33,20 Euro |

(6) Rasenwahlgrab mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.890,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.890,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung
je Grab und Jahr | 63,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung
je Grab und Jahr | 63,00 Euro |

(7) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht in einer Gemeinschaftsgrabanlage einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|------------------------------|
| a) Urnenbeisetzung
Wahlgemeinschaftsgrabstätte mit einem Grab / 1 Urne
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 4.310,00 Euro
108,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab mit einer Urne je Jahr | 4.900,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung
Wahlgemeinschaftsgrabstätte mit zwei Gräbern / je 1 Urne
(Nutzungszeit 30 Jahre) | 106,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr für ein Wahlgrab mit zwei Urnen je Jahr | |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 13. November 2007 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **13,70 € je Grab und Jahr** erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- b) Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur (Wasserstellen, Wege, Plätze)
- c) Energie- und Wasser- /Abwasserkosten
- d) Entsorgungskosten
- e) Winterdienst
- f) Personal- und Verwaltungskosten

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 0,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Reihengrab | 350,00 Euro |
| c) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an im Reihengrab | 640,00 Euro |

d)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Wahlgrab	410,00	Euro
e)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an im Wahlgrab	750,00	Euro
f)	Urnenbeisetzung im Reihengrab	280,00	Euro
g)	Urnenbeisetzung im Wahlgrab	330,00	Euro
h)	Erdbestattung im Rasengemeinschaftsgrab und Namensplatte	1.132,00	Euro
i)	Urnenbeisetzung im (Rasen) Reihengemeinschaftsgrab und Namensplatte	748,00	Euro
j)	Urnenbeisetzung in der (Rasen) Wahlgemeinschaftsgrabstätte und Namensplatte Erstbeisetzung	1185,00	Euro
k)	Zweitbeisetzung Urne in der (Rasen)Wahlgemeinschaftsgrabstätte	330,00	Euro

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	165,00	Euro
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen	165,00	Euro
c)	Orgelspiel	62,00	Euro

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	285,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.805,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	405,00	Euro

- (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof**
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 265,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 1.105,00 Euro
- c) Urnenbeisetzungen je Grab 265,00 Euro
- (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof**
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 285,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 705,00 Euro
- c) Urnenbeisetzungen je Grab 285,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

- (1)** Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen 100,00 Euro
- (2)** Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals 35,00 Euro
- (3)** Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes 35,00 Euro
- (4)** Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung 35,00 Euro
- (5)** Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage 35,00 Euro
- (6)** Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 35,00 Euro
- (7)** Umschreibung des Nutzungsrechtes 35,00 Euro
- (8)** Für die Genehmigung einer Umbettung 35,00 Euro
- (9)** Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) 35,00 Euro

- | | | |
|--|-------|------|
| (10) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 31,50 | Euro |
| (11) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 29,50 | Euro |

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.10.2013 i.d.F. vom 20.01.2021.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 20.01.2021 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.10.2013, zuletzt geändert am 19.06.2018, außer Kraft.

Steinfurt, den 20. Januar 2021
Die Friedhofsträgerin

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Burgsteinfurt

Hans-Peter Marker, Pfarrer

W. Krebs, Kirchmeister

B. Rintelen, Presbyterin

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt

vom 20. Januar 2021
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 29. Februar 2024 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster
vom 13. April 2000 - Az.:48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 08.Februar.2021

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.:723.02-5007